

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 20. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2024)

zum Thema:

Klageerhebung gegen die ehemalige Senatorin Dilek Kalayci (SPD)

und **Antwort** vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2024)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei -

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20036

vom 20. August 2024

über

Klageerhebung gegen die ehemalige Senatorin Dilek Kalayci (SPD)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Laut einem Bericht des rbb¹ wurde gegen die ehemalige Senatorin Dilek Kalayci Anklage wegen mutmaßlicher Bestechlichkeit erhoben. Gleichzeitig beschuldigt die Staatsanwaltschaft einen 58 Jahre alten Inhaber einer PR- und Werbeagentur der Bestechlichkeit.

Ich frage den Senat:

1. Trägt das Land Berlin ein Kostenrisiko im Zusammenhang mit dem Verfahren bzw. der Anklage gegen die ehemalige Senatorin Kalayci, da die mutmaßlichen Verfehlungen in ihre Zeit als Senatorin fallen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1.: Nein, das Land Berlin trägt kein Kostenrisiko.

¹ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/08/ehemalige-gesundheitssenatorin-kalayci-anklage-bestechlichkeit-s.html>.

2. Hat die ehemalige Senatorin bei einer rechtskräftigen Verurteilung seitens des Landes Berlin Konsequenzen zu befürchten hinsichtlich ihrer Ruhestandsgehälter? Gibt es grundsätzlich Regelungen und Konsequenzen im Umgang mit amtierenden bzw. im Ruhestand befindlichen Senatsmitgliedern nach rechtskräftigen Verurteilungen, die Einfluss auf Ruhestandsgehälter oder Versorgungsbezüge haben? Wenn ja, wo sind diese verzeichnet?

Zu 2.: Nach § 15 Absatz 2 des Senatorengesetzes sind, soweit das Senatorengesetz nichts anderes bestimmt, die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Im Senatorengesetz ist das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung für ehemalige Mitglieder des Senats, die ein Ruhegehalt beziehen, nicht geregelt. Somit kommen die für die beamteten Dienstkräfte des Landes geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß zur Anwendung. § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes regelt, dass ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 21 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert. Dies ist der Fall, wenn eine beamtete Dienstkraft im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Volksverhetzung oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die beamtete Dienstkraft aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat (§ 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes).

3. Welche strafrechtlichen Konsequenzen hat grundsätzlich ein Verstoß gegen das Senatorengesetz – zum Beispiel ein Verstoß gegen §5 (2): *„Die Mitglieder des Senats haben sich aller Amtshandlungen zu enthalten, durch die sie sich selbst oder Personen, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen in Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.“*?

Zu 3.: Ein Verhalten, das gegen Pflichten des Senatorengesetzes verstößt, kann grundsätzlich auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, wobei das Senatorengesetz selbst keine (strafrechtlichen) Konsequenzen anordnet. Solche können sich lediglich aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) ergeben.

4. Hat die ehemalige Senatorin Kalayci die laut §7 SenG i. V. m. § 6 Nebentätigkeitsverordnung (NtVo) beschriebenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten in ihrer aktiven Amtszeit unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an das Land Berlin gezahlt?

Zu 4.: Laut Auskunft der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege als für die Abrechnung der Vergütungen aus Nebentätigkeiten der ehemaligen Senatorin Kalayci zuständigen Behörde wurden entsprechende Vergütungen nach Ablauf eines Kalenderjahres an das Land Berlin abgeführt.

5. In welchem Umfang hat die Werbeagentur des beschuldigten Inhabers Aufträge von den Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen seit dem Jahr 2023 bis heute (August 2024) erhalten? Bitte einzeln tabellarisch nach Verwaltung, Zweck und finanzieller Größenordnung darstellen.

Zu 5.: Eine Abfrage bei allen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern ergab, dass die Agentur des beschuldigten Inhabers im abgefragten Zeitraum keine Aufträge erhalten hat.

6. Welche Aufträge hat diese Agentur und/oder der beschuldigte Inhaber der Agentur (auch als Auftragnehmer/Eigentümer/Geschäftsführer anderer Agenturen oder Unternehmen) in welchem Umfang von welchen Einrichtungen des Landes Berlin seit dem Jahr 2002 außer den in der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19 14614² aufgeführten noch erhalten? Bitte tabellarisch darstellen.

Zu 6.: Eine Abfrage bei allen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern ergab die untenstehenden Rückmeldungen:

Auftraggeber	Auftrag	Zeitraum
Der Regierende Bürgermeister von Berlin/ Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten (heute die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt)	„Ausschreibung CD Stadtmuseum“	einmalig im Jahr 2014
Bezirksamt Treptow-Köpenick (stellvertretend für alle Bezirksämter)	Broschüre „Let’s go Europe“ im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft der EU- Beauftragten - Grafik, Entwurf, Satz, Layout, Druck	2016
Bezirksamt Neukölln	Kampagne „Schön wie wir“	2015

² <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14614.pdf>.

	Kampagne „Schön wie wir	2016
	Basis-Kommunikations-Konzept & Corporate Design für das Umwelt- und Naturschutzamt	2016
	Einladungskonferenz Integration von Flüchtlingen in Neukölln	2016
	Flyer / Plakate zur Wahlsensibilisierung von EU-Bürger:innen in Neukölln	2016
	Gestaltung und Produktion eines Roll-Ups	2016
	Kampagne „Schön wie wir“	2017
	Basis-Kommunikations-Konzept & Corporate Design für das Umwelt- und Naturschutzamt	2017
	Produktion Ausstellungsmaterialien Umwelt- und Naturschutzamt	2017

7. Betreut die betreffende Agentur derzeit noch laufende Aufträge einer Berliner Senats- und/oder Bezirksverwaltung? Wenn ja, um welche handelt es sich?

Zu 7.: Eine Abfrage bei allen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern ergab, dass die betreffende Agentur keine laufenden Aufträge betreut.

8. Laut new-business.de³ wurde eine im Netzwerk der Agentur befindliche GmbH im Jahr 2024 gegründet und wieder liquidiert. Hat diese Liquidation Auswirkungen auf noch laufende Aufträge der Agentur mit einer Senats- und/oder Bezirksverwaltung? Wenn ja, mit welchem konkreten Auftrag und welcher Auftragssumme?

Zu 8.: Siehe Antwort zu Frage 7.

³ https://www.new-business.de/_rubric/detail.php?rubric=KOMMUNIKATION&nr=814208.

Berlin, den 3. September 2024

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei